

Die Amtsbezeichnungen, die in diesen Anweisungen gewissen leitenden Angestellten in finanziellen Unternehmen gegeben sind, stimmen teilweise nicht genau mit den in der deutschen offiziellen Terminologie gebrauchten Ausdrücken überein, jedoch haben Entlassungen, Suspendierungen und Überprüfungen bei allen Personen stattzufinden, die sich in Stellungen befinden, welche denjenigen, die in dieser Anweisung erwähnt sind, entsprechen.

„Fragebogen.“ — Öffentliche Sicherheit Fragebogenformular MG/PS/G/9.

Die Einzahl schließt die Mehrzahl jeweils ein, d. h., wenn angeordnet ist, daß der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats suspendiert werden soll, und mehr als ein stellvertretender Vorsitzender vorhanden ist, dann müssen alle suspendiert werden.

IV. Vornahme von Entlassungen und Suspendierungen

- (a) Sofort nach der Besetzung von Deutschland oder von Teilen Deutschlands, sowie auch später, werden gewisse Personen wegen ihrer früheren oder gegenwärtigen Tätigkeit politischer und anderer Art, von Militär-, Militärregierungs-, Gegenspionage- und anderen Offizieren verhaftet und in Haft gehalten werden. Alle in dieser Weise verhafteten und in Haft gehaltenen Personen, die in finanziellen Unternehmen und Regierungsfinanzbehörden angestellt sind, sind mit sofortiger Wirkung aus ihrer Stellung zu entlassen.*
- (b) Finanzielle Unternehmen* und Regierungsfinanzbehörden müssen sofort alle Personen, die bei ihnen angestellt sind, entlassen, von denen bekannt ist, daß sie gegenwärtig sind oder früher waren:
 - (1) Vor dem 7. April 1938 Mitglieder oder zu irgendeiner Zeit Beamten der NSDAP.
 - (2) Vor dem 1. April 1933 Mitglieder oder zu irgendeiner Zeit Offiziere und Unteroffiziere der SS (jedoch mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung hinsichtlich der Waffen SS nur auf Offiziere im Range eines Unterscharführers oder einem höheren Range Anwendung finden soll).
 - (3) Vor dem 1. April 1933 Mitglieder oder zu irgendeiner Zeit Offiziere der SA mit dem Rang eines Unterscharführers oder einem höheren Range.
 - (4) Zu irgendeiner Zeit Offiziere der HJ mit dem Rang eines Stammführers oder einer Mädelringführerin oder einem höheren Range.
 - (5) Zu irgendeiner Zeit Offiziere des ' RAD mit dem Range eines Arbeitsführers oder einem höheren Range.
 - (6) Vor dem 1. April 1933 Mitglieder oder zu irgendeiner Zeit Beamte oder Offiziere einer der übrigen in den Gesetzen Nr. 2, 5 oder 77 der Militärregierung bezeichneten Organisationen, einschließlich der Gliederungen, angeschlossenen Verbände oder betreuten Organisationen der NSDAP.
 - (7) Zu irgendeiner Zeit Mitglieder der Generalstäbe oder des Generalstabskorps.
 - (8) Zu irgendeiner Zeit* Beamten oder Angestellte irgendwelcher Art im Dienste der Gestapo oder des Sicherheitsdienstes (SD).